Abvocaten auferlegten. Gelbstrafe aber wurde unerreicht bleis ben, wenn er die Tragung berfelben feinen Glienten aufs burben burfte.

Der Bericht fagt:

Bu §. 27.

Ueber die Ungemeffenheit biefer Bestimmungen haben in ber Deputation lebhafte Erorterungen ftattgefunden. Die Wegner berfelben gingen insbefondere von ber Unficht aus, bag durch biefe Berbote ein Migtrauen gegen bie Mitglieber bes Arvocatenftandes an den Tag gelegt merde, wie man es andern Stanben und Gewerbtreibenben gegenüber nicht fur nothig erachte. Dem murbe bon ber anbern Seite entgegengefett, daß hier bie gang befondere Stellung bes Abvocatenftandes in Betracht fomme, und bag man, Diefer feiner Stellung halber auch ben Schein, von ber etwaigen pecuniaren Berlegenheit ber bei ihm Schut Suchenben Bortheil gieben ju wollen, von ihm entfernt halten muffe. Doch es wird nothig fein, die einzelnen Bertrage und Berabredungen, welche hier als verboten bezeichnet werben, einzeln in Betracht zu ziehen, um fich über jeben berfelben ein gang ficheres und motivirtes Urtheil ju bilden.

Untersagt wird nach dem Entwurfe zunächst dem Udvocaten, mit seinem Clienten einen Bertrag abzuschließen, wonach ersterm, wenn der Rechtsftreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll.

Schon die erlauterte Procegordnung vom Jahre 1724, ad Tit. III. §. 1, enthalt ein Diesfallfiges Werbot nicht als etwas Neues, fondern als eine blofe Wiederholung bes beftehenden Rechts. Letteres enthalt eine entsprechende Beftimmung, und zwar in einem Gefete aus der Raiferzeit, mithin aus einer Periode, in welcher die Rechtsgelehrten in fehr hohem Unschen ftanden. Gin folches Berbot hat auch feinen guten Grund, da der Glient felten gu beurtheilen im Stande ift, wie viel oder wenig Musficht auf Gewinn des Processes und Realistrung des Streitobjectes vorhanden fei und daher nicht vollständig zu überfehen vermag, mas er weggiebt ober verfpricht, und die Furcht, außerdem bas Gange zu verlieren, oder fur Roften aufzuwenden, haufig ber Unlag fein wird, eine folche Bufage zu ertheilen. Much ift in soweit die gange Deputation einverstanden, den Entwurf gur Unnahme gu empfehlen.

Untersagt wird demnachst nach dem Entwurfe der Verstrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftragsgeber eine höhere als die taxmäßige Vergütung seiner Besmühungen zusichern läßt.

Die Gesete, sowohl die Erl. Pr. Ordn. am angeführsten Orte als das gemeine Recht, mißbilligen einen solchen Vertrag, und erklaren ihn ausdrücklich für ungiltig, voraussgesett, daß er, wie auch die Herren königlichen Commissare die betreffende Bestimmung verstanden wissen wollen, vor Beendigung des Geschäfts und mit Kücsicht auf ein solches gerade zur Besorgung vorliegendes eingegangen wird, denn nach Beendigung des Processes ist es, wie von keiner Seite bezweiselt wird, dem Advocaten völlig unverswehrt, eine höhere Belohnung als die taxmäßige Vergüztung oder auch ein auf eine solche Vergütung gerichtetes Versprechen anzunehmen. Auch ist es jedenfalls gestattet, für Besorgung aller vorkommenden Nechtsgeschäfte einem Sachwalter einen Jahress oder sonstigen sesten Gehalt ausszuwersen.

Bas nun aber bie funftige Aufrechterhaltung biefes Berbotes anlangt, fo theilt fich hier die Deputation in zwei an Bahl gleiche Sectionen. Gin Theil berfelben - ber Vorstand, der Abg. Henn und der Referent - ift der Un: ficht, daß die oben gegen gangliche ober theilweife Ermerbung bes Streitgegenftanbes bon Seiten bes bamit betrauten Movocaten geltend gemachten Grunde auch auf ben Bertrag über ein hoberes als bas tarmaßige Sonorar Uns wendung leiden - um fo mehr, als fich bas erftgebachte Berbot fehr leicht murbe umgehen laffen, wenn man bas lettere aufheben wollte. Inbbesondere murbe bies bei Proceffen über Schuldforderungen ber Fall fein. Namentlich konnte der Udvocat, welcher fich im Boraus ein Sonorar versprechen laßt, welches mehr betragt, als mas er tarmaßig zu fordern hat, in ben Berbacht fommen, als ob er bie Mengstlichkeit ober ben Mangel an Ginsicht feines Glienten benutt habe, um einen folden Wortheil zu erlangen. Wenn aber ber Advocatenftand wirflich Bertrauen geminnen foll, ift es von hochfter Wichtigkeit, daß alle feine Mitglieder von einem folden Berbachte frei find und auch bei bem ungebildetern Theile bes Publicums nicht die Meinung Wurzel faffe, als thue der Advocat nicht leicht vollständig feine Schuldigfeit, wenn ihm nicht eine befonbere, bas tarmaßige Sonorar überfteigende Bergutung in Musficht ges ftellt morden fet.

Die Genannten empfehlen baher auch biefen Theil bes Entwurfs zur Unnahme, jedoch bergestalt, bag nach bem Worte "Auftraggeber" noch eingeschaltet werde "vor Beenstigung bes Geschäfts."

Die übrigen Mitglieder der Deputation hingegen — Dr. Arnest, Advocat Koelz und Bürgermeister Koch — rathen, die ganze betreffende Bestimmung des Entwurfs in Wegfall zu bringen, weil dieselbe auf eine ihrer Ansicht nach unnöthige Bevormundung des Advocatenstandes wie des Publicums hinauslaufe und den Credit des erstern beeinträchtige.

Unterfagt wird ferner nach dem Entwurfe ein solcher Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausstührung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird.

Hier beruht das bestehende Recht, welches solche Bersträge verbictet, ja sogar mit der Strafe des viersachen Erssaßes ahndet, vergl. Erl. Pr. Drdn. ad Tit. III., H. 2., auf so einleuchtenden Gründen, daß eine Meinungsverschiedensheit darüber nicht wohl stattsinden kann. Denn durste der Advocat gegen die z. B. wegen Mißbrauch von Rechtsmitzteln oder sonstige Drdnungswidrigkeiten ihm drohenden Geldbußen sich durch solche Zusagen von Seiten des Eliensten schüßen, so würde nicht nur der Zweck der betreffenden, im allgemeinen Interesse erlassenen Unordnungen vereitelt, sondern es träfe auch die Strafe statt des eigentlichen Schuldigen, welcher die Gesetze kennen und achten soll, den minder schuldigen, schlecht berathenen Clienten. Sammtliche Mitglieder der Deputation haben sich daher mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Endlich verbietet der Entwurf den Vertrag, mittelft beffen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abgetreten werden soll.